

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Schwarz Müller Intelligent Telematics („SWIT“)

[Stand 27.05.2021]

1. Vertragsgegenstand

- a) Schwarz Müller Intelligent Telematics (im Folgenden auch kurz „SWIT“) ist ein von Wilhelm Schwarz Müller GmbH, FN 364874f, (im Folgenden auch kurz „Schwarz Müller“) angebotenes Telematik-System, wobei Gegenstand dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ausschließlich die softwarebezogenen Services sind.
- b) Vertragsgegenstand sind daher die nachfolgenden von Schwarz Müller erbrachten Leistungen:
- (i) Bereitstellung von Telematik-Daten (in der jeweils verfügbaren Datentiefe, abhängig vom gewählten Service) im SWIT-Portal;
 - (ii) Datenverbindung zur Übertragung der Daten an das SWIT-Portal oder Bereitstellung der Daten aus Endgeräten auf einer Backend-Schnittstelle (API), sofern im gewählten Paket enthalten; die Bandbreite ist abhängig vom jeweils gewählten Telematik-Endgerät;
 - (iii) Zurverfügungstellung (samt Wartung und Aktualisierung) des SWIT-Portals;
 - (iv) Support bei Störungen der Datenübermittlung gegenüber dem Kunden und/oder Käufer (nachstehend „Endkunde“ oder „Kunde“ genannt), Verfügbarkeiten laut **Anlage/J1**.
- c) Die Verfügbarkeit von SWIT ist räumlich begrenzt auf die Staatsgebiete der EU27 sowie Großbritannien und der Schweiz. Die Verfügbarkeit von SWIT richtet sich außerdem nach dem Modell, dem Modelljahr und der Ausstattung des jeweiligen Produkts und des jeweiligen Moduls. SWIT ist ausschließlich für jene Anhänger-Produkte verfügbar, die mit einem EBS-Modulator ausgestattet sind; keine Verfügbarkeit besteht für Anhänger, die für den Transport von Gefahrgut zugelassen sind.
- d) Die Weiterentwicklung der Produkte von Schwarz Müller sowie sonstiger Dienstleistungen erfordern gelegentlich die Anpassung und Weiterentwicklung von SWIT bzw. sonstiger Telematik-Dienste an neue technische Möglichkeiten und/oder an ein geändertes Nutzerverhalten. In diesem Rahmen behält sich Schwarz Müller vor, die Telematik-Dienste anzupassen.

2. Vertragsstruktur

- a) Schwarzmüller richtet seine Telematik-Dienste ausschließlich an Unternehmer, die bei Abschluss des Vertrages die Telematik-Dienste in Ausübung ihrer gewerblichen oder sonstigen selbstständigen beruflichen Tätigkeit nutzen.
- b) Dieser Vertrag samt den dazugehörigen Anlagen beinhaltet sämtliche Vereinbarungen der Vertragsparteien im Hinblick auf den Vertragsgegenstand abschließend. Mündliche oder schriftliche Vereinbarungen außerhalb des Vertrages bestehen nicht. Der Vertrag ersetzt und hebt mit Vertragsbeginn alle etwaigen früheren mündlichen und/oder schriftlichen Vereinbarungen im Hinblick auf den Vertragsgegenstand auf.
- c) Sollten sich Bestimmungen dieses Vertrages und Bestimmungen der Anlagen widersprechen, gehen die Bestimmungen dieses Vertrages vor.
- d) Sonstige Bedingungen, insbesondere Allgemeine Geschäftsbedingungen des Endkunden finden keine Anwendung, auch wenn die diesbezüglichen Dokumente anderes enthalten sollten. Dies gilt unabhängig davon, ob diese Bedingungen diesem Vertrag widersprechen oder nicht.
- e) Änderungen und/oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für das Abgehen von dieser Bestimmung selbst.

3. Zustandekommen des Vertrages

- a) Die gegenständlichen Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind Vertragsgrundlage jeglicher Erbringung von Telematik-Diensten von Schwarzmüller an den Endkunden.
- b) Bei jedem Kaufvertrag zwischen Schwarzmüller oder eines mit Schwarzmüller verbundenen Unternehmens (Schwester-, Mutter- oder Tochtergesellschaft) und dem Endkunden, über ein Produkt, für welches SWIT gemäß Punkt 1.c) verfügbar ist (in Folge „das Produkt“), gelten die gegenständlichen Allgemeinen Geschäftsbedingungen als zwingend mitvereinbart.
- c) Ausschließlicher Vertragspartner des Endkunden in Bezug auf Telematik-Dienste ist die Wilhelm Schwarzmüller GmbH, FN 364874f, Hanzing 11, 4785 Freinberg, Österreich. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind in der deutschen Sprachfassung authentisch und verbindlich.

- d) In den ersten drei Monaten ab Übergabe des jeweiligen Produkts von Schwarzmüller bzw. durch das mit Schwarzmüller verbundene Unternehmen, an den Endkunden, werden die Telematik-Dienste dem Endkunden unentgeltlich zur Verfügung gestellt.
- e) Erfolgt innerhalb dieser drei Monate ab Übergabe des jeweiligen Produkts keine Kündigung durch den Endkunden gegenüber Schwarzmüller, bleibt der Vertrag hinsichtlich der Telematik-Dienstleistungen aufrecht. Der Endkunde hat jedoch ab Beginn des vierten Monats das vertraglich vereinbarte Entgelt zu bezahlen.
- f) Die Kündigung hat schriftlich per E-Mail an telematics@schwarzmueller.com zu erfolgen, und muss 7 Kalendertage vor Ablauf der Dreimonatsfrist einlangen.
- g) Erfolgt eine Kündigung fristgerecht, werden die Telematik-Dienste hinsichtlich jener Module eingeschränkt, die vom Endkunden in der Kündigung mitgeteilt werden. Sofern der Kunde nicht ausdrücklich mitteilt, dass keinerlei Datenübermittlung an Schwarzmüller zu erfolgen hat, ist Schwarzmüller weiterhin zur Datenübertragung, -verarbeitung und -speicherung für Analysezwecke berechtigt. Sollte der Kunde im Nachhinein eine Aktivierung eines Moduls wünschen, ist dies gegen Leistung des jeweils aktuellen Entgelts und nach Abschluss einer entsprechenden schriftlichen Vereinbarung möglich.
- h) Widerspricht der Kunde ausdrücklich mittels E-Mail an telematics@schwarzmueller.com der weiteren Datenverarbeitung durch Schwarzmüller, ist eine finale und unwiederbringliche Deaktivierung der SIM-Karte erforderlich. Eine Reaktivierung des Moduls ist ausgeschlossen.
- i) Als Alternative zur finalen Deaktivierung des Moduls besteht die Möglichkeit der Einschaltung eines „Standby-Modus“; diesfalls erfolgt keine Datenübertragung, weiterhin aufrecht ist jedoch die SIM-Karte, weshalb ein monatlicher Deckungsbeitrag vom Kunden zu bezahlen ist.
- j) Klarstellend wird festgehalten, dass bei nicht frist- oder formgerechter Kündigung der Vertrag weiterhin vollinhaltlich aufrecht bleibt.

4. Vertragsbeginn und -dauer

- a) Der Vertrag beginnt mit Übergabe des Produkts durch Schwarzmüller oder ein mit Schwarzmüller verbundenes Unternehmen an den Endkunden.

- b) Die Servicevereinbarung hat eine Mindestlaufzeit von 36 Monaten („Grundlaufzeit“); klarstellend wird festgehalten, dass die 3-monatige Testphase in die Dauer der Grundlaufzeit miteinberechnet wird. Der Vertrag kann unter Einhaltung einer Frist von 6 Monaten zum Ende der Vertragslaufzeit gekündigt werden. Wird der Vertrag nicht fristwährend gekündigt, verlängert sich die Vertragslaufzeit jeweils um weitere 12 Monate. Das Recht zur außerordentlichen fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
- c) Schwarzmüller ist insbesondere bei Vorliegen der nachstehenden Gründe zur außerordentlichen Kündigung berechtigt:
- (i) Vorliegen einer schweren Pflichtverletzung des Endkunden (z.B. Pkt 7. e); Pkt 14 i));
 - (ii) Wesentliche Vermögensverschlechterung des Endkunden;
 - (iii) Vorliegen eines nicht von Schwarzmüller zu vertretenden Netzausfalls;
 - (iv) Notwendig werdende technische Änderungen der Mobilfunknetze oder anderer technischer Systeme;
 - (v) Zwingende öffentlich-rechtliche Auflagen;
 - (vi) Wegfall der Rechtsgrundlage für die Benützung des Telematik-Systems durch Schwarzmüller.

Bei einer außerordentlichen Kündigung durch Schwarzmüller aus einem der obenstehenden Gründe oder bei Vorliegen eines sonstigen wichtigen Grundes stehen dem Endkunden keine Schadenersatzansprüche oder sonstige Ansprüche gegen Schwarzmüller zu.

Bei einer aus Verschulden des Endkunden erfolgten außerordentlichen Kündigung, was bei einer außerordentlichen Kündigung gem lit (i) und (ii) jedenfalls vermutet wird (Beweislastumkehr), steht Schwarzmüller als Ersatz des Schadens zumindest das Entgelt bis Wirksamkeit der nächsten ordentlichen Kündigungsmöglichkeit zu (Kündigungsschadenersatz). Weitergehende Schadenersatzansprüche bleiben davon unberührt.

- d) Die Kündigung hat jeweils einschreibebrieflich und vorab per E-Mail zu erfolgen.

5. Leistungserbringung

- a) Eine Leistungserbringung ist ab Aktivierung des Benutzerkontos des jeweiligen Endkunden im SWIT-Portal möglich. Erst nach Aktivierung des Benutzerkontos ist die Leistungserfüllung durch Schwarzmüller möglich und geschuldet. Die Vertragslaufzeit bleibt davon jedoch unberührt (4. a)).
- b) Eine Aktivierung des Benutzerkontos ist innerhalb von zwei Arbeitstagen ab Übergabe möglich.
- c) Voraussetzung für die Leistungserbringung ist jedenfalls, dass im jeweiligen Produkt ein funktionsfähiges Modul verfügbar ist, sowie das Vorhandensein einer Mobilfunkverbindung, einer ausreichenden Internetverbindung, sowie sonstiger Hardware-bezogener Voraussetzungen. Wie bereits in Punkt 1. Vertragsgegenstand beschrieben, sind die von Schwarzmüller angebotenen Dienstleistungen nur in den Mitgliedsstaaten der EU27 sowie in Großbritannien und der Schweiz verfügbar.

6. Preise und Preisänderungen

- a) Die Preise sind der Auftragsbestätigung zu entnehmen.
- b) Soweit nicht gesondert ausgewiesen oder gesondert vereinbart, verstehen sich die angegebenen oder vereinbarten Preise jeweils zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer und zuzüglich sonstiger Nebenleistungen und etwaig anfallender Gebühren.
- c) Die Preise bleiben während der Grundlaufzeit unverändert. Für Zeiträume danach behält sich Schwarzmüller eine Anpassung der Preise für die jeweilige Laufzeitverlängerung vor. Der Kunde ist dazu berechtigt, sich durch Kontaktaufnahme mit Schwarzmüller über bevorstehende Preisanpassungen zu informieren.

7. Zahlung, Zahlungsverzug und Aufrechnung

- a) Die vertragsgegenständlichen Leistungen sind monatlich im Voraus zu bezahlen, wobei ein Zahlungsziel von 14 Tagen besteht.
- b) Sofern der Endkunde den gestellten Rechnungen nicht innerhalb von 14 Tagen ab Zugang der Rechnung widerspricht, gilt die Rechnung als genehmigt.

- c) Der Kunde erteilt seine ausdrückliche Zustimmung, dass die Zahlungsverpflichtungen aufgrund dieses Vertrages im Rahmen des SEPA-Lastschriftverfahrens durch Schwarzmüller eingezogen werden.
- d) Der Endkunde kommt ohne Mahnung in Verzug, wenn die gestellte Rechnung nicht innerhalb von 5 Tagen über das vereinbarte Zahlungsziel hinaus bezahlt wird. Kommt der Endkunde in Verzug, ist Schwarzmüller berechtigt, Zinsen in Höhe von 9,2%-Punkten über dem Basiszinssatz zu verrechnen. Die Geltendmachung eines darüberhinausgehenden Verzugsschadens durch Schwarzmüller bleibt hiervon unberührt.
- e) Ist der Endkunde für zwei aufeinanderfolgende Termine mit der Zahlung der Vergütung oder eines nicht unerheblichen Teils der Vergütung in Verzug oder ist er in einem Zeitraum, der sich über mehr als zwei Termine erstreckt, mit der Entrichtung der Vergütung in Höhe eines Betrages in Verzug, der die Vergütung für zwei Monate erreicht, so kann Schwarzmüller nach Mahnung und 10-tägiger Nachfristsetzung das Vertragsverhältnis mit sofortiger Wirkung außerordentlich kündigen.
- f) Der Endkunde darf nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig gerichtlich festgestellten Forderungen aufrechnen.

8. Mitwirkungspflichten des Endkunden

- a) Der Endkunde verpflichtet sich gegenüber Schwarzmüller zur ausschließlich vertrags- und gesetzeskonformen Benützung der zur Verfügung gestellten Produkte, Module und Telematik-Dienste. Der Endkunde hat geeignete und zumutbare Maßnahmen zu treffen, dass Dritte die Lieferungen und Leistungen von Schwarzmüller nicht vertrags- oder gesetzwidrig nutzen.
- b) Sofern der Endkunde ein Benutzerkonto eingerichtet hat, ist er verpflichtet, seine im SWIT-Portal hinterlegten Daten aktuell zu halten. Der Endkunde wird Schwarzmüller jede Änderung der vertragsrelevanten Daten, insbesondere von Namen, Rechtsform, Sitz, Bankverbindung, Email-Adresse, Ansprechpartner und finanzielle Verhältnisse, unverzüglich mitteilen.
- c) Der Endkunde ist verpflichtet, sämtliche Zugangsdaten und Passwörter des SWIT-Portals sorgfältig zu verwahren, diese Daten Dritten gegenüber geheim zu halten und eine missbräuchliche Nutzung durch Dritte zu verhindern. Für etwaige aus einer missbräuchlichen Nutzung entstehende Schäden haftet alleine der Endkunde.

- d) Schäden und Mängel am Produkt oder am Modul hat der Endkunde, sofern diese Auswirkungen auf die Telematik-Dienste haben könnten, unverzüglich gegenüber Schwarzmüller zu melden, ebenso das Abhandenkommen des Produkts oder des Moduls selbst. Bei einer Verletzung dieser Meldepflicht sind Schwarzmüller und die mit Schwarzmüller verbundenen Unternehmen für die daraus entstandenen Schäden nicht haftbar.
- e) Ein Ausbau des Moduls aus dem Produkt oder der im Modul installierten SIM-Karte ist nicht zulässig, sofern Schwarzmüller diesem Ausbau nicht ausdrücklich und schriftlich zugestimmt hat.
- f) Für die Speicherung von Daten außerhalb des SWIT-Portals ist der Kunde selbst verantwortlich.
- g) Der Endkunde hat für den einwandfreien technischen Zustand, die Funktionsfähigkeit und Kompatibilität der eingesetzten technischen Geräte mit den Leistungen von Schwarzmüller sowie für eine etwaig erforderliche Stromversorgung und den entsprechenden Anschluss selbst zu sorgen.
- h) Der Endkunde wird sowohl das Produkt als auch das Modul selbst instandhalten, überprüfen und gegebenenfalls instandsetzen.
- i) Der Endkunde wird Schwarzmüller und den von Schwarzmüller beigezogenen Dritten bei Vertragsdurchführung, Vertragsabwicklung und im Falle der Notwendigkeit einer Verbesserung soweit erforderlich unterstützen.
- j) Der Endkunde haftet gegenüber Schwarzmüller für jeden Schaden, der durch Zuwiderhandeln gegen die obenstehenden oder gegen sonstige vertragliche oder gesetzliche Pflichten entsteht. Soweit Schwarzmüller im Zusammenhang mit einem Verstoß des Endkunden oder durch einen dem Endkunden zurechenbaren Dritten in Anspruch genommen wird, stellt der Endkunde Schwarzmüller von sämtlichen damit im Zusammenhang stehenden Ansprüchen, Kosten, Schäden und Verlusten (einschließlich der Kosten angemessener Rechtsverfolgung und -verteidigung) frei.

9. Duldung von Störungen bei erforderlichen Eingriffen

- a) Für die Dauer eines vom Endkunden beauftragten oder sonst erforderlichen Eingriffs beim Endkunden, zum Beispiel bei Wartungsarbeiten oder bei der Behebung von technischen Störungen, hat der Endkunde unter Umständen keinen Zugriff auf das

SWIT-Portal. Daraus resultierende Störungen hat der Endkunde zu dulden, insbesondere auch entsprechende Störungen am SWIT-Portal.

- b) Schwarzmüller ist bemüht, diese Eingriffe möglichst so zu gestalten und festzulegen, dass der Betriebsablauf des Endkunden möglichst wenig gestört wird. Schwarzmüller hat etwaig erforderliche Besuche oder Eingriffe gegenüber dem Endkunden so bald wie möglich vorher anzukündigen.
- c) Bei Störungen des Back-end-Systems oder des SWIT-Portals, die nicht aus höherer Gewalt resultieren (13.) von kürzer als zwei Kalendertagen am Stück, bleibt der Endkunde zur Zahlung verpflichtet. Bei länger andauernden Störungen steht dem Endkunden das Recht zur anteiligen Preisminderung zu. Sollte die Störung länger als fünf Kalendertage andauern, kommt dem Kunden ein Sonderkündigungsrecht in Bezug auf den jeweils betroffenen Einzelauftrag bzw. die jeweils betroffenen Einzelaufträge zu. Das Service-Level-Agreement (**Anlage./1**) bleibt davon unberührt.

10. Einräumung von Nutzungsrechten und Beschaffenheit

- a) Der Endkunde erhält das einfache (das heißt nicht ausschließliche), nicht übertragbare, nicht sublizensierbare Recht, die von Schwarzmüller zur Verfügung gestellten Telematik-Dienste über das SWIT-Portal zu nutzen. Das Nutzungsrecht des Endkunden gilt ausschließlich auf die vereinbarte Vertragslaufzeit und ist räumlich begrenzt auf die Verwendung innerhalb der Mitgliedstaaten der EU27 sowie von Großbritannien und der Schweiz.
- b) Die für die Nutzung der Telematik-Dienste von Schwarzmüller bereitgestellten Softwareanwendungen dürfen vom Endkunden oder von sonstigen Dritten nicht verändert, bearbeitet, dekompiert, gespeichert oder vervielfältigt werden. Dem Endkunden ist es ausdrücklich nicht gestattet, Softwareanwendungen zu verkaufen, zu vermieten, zu verleihen, zu verbreiten, öffentlich zugänglich zu machen oder sonst (auch nicht unentgeltlich) Dritten zur Verfügung zu stellen oder die sonstige Nutzung durch Dritte zu dulden.
- c) Beim Einsatz von SWIT außerhalb der EU27, Großbritannien und der Schweiz ist der Endkunde dazu verpflichtet, selbst zu überprüfen, ob etwaige Schutzrechtsverletzungen oder sonstige Rechtsverletzungen am Einsatz- oder Verwendungsort durch die Lieferung oder Anwendung des Vertragsgegenstandes bestehen. Weder Schwarzmüller noch die mit Schwarzmüller verbundenen Unternehmen haften gegenüber dem Endkunden oder sonstigen Dritten für den Einsatz von SWIT außerhalb der EU27 sowie Großbritannien und der Schweiz, aus welchem Rechtsgrund auch immer. Sollte Schwarzmüller aufgrund der Verletzung der den Endkunden treffenden Pflichten in

Anspruch genommen werden, wird der Endkunde Schwarzmüller schad- und klaglos halten.

- d) Unabhängig von der zugrundeliegenden Vertragsart hat der Endkunde gegenüber Schwarzmüller offensichtliche Mängel unverzüglich, spätestens jedoch 6 Werktage nach Erhalt der Ware, bei verborgenen oder erst durch Funktionsprüfung erkennbaren Mängeln spätestens drei Werktage nach Entdecken in Textform anzuzeigen. Rügen haben unter spezifizierter Angabe des Mangels zu erfolgen. Die Vorschrift des § 377 UGB bzw. Art. 38f UN-Kaufrecht gilt sinngemäß.

11. Haftungsregelung

- a) Der Endkunde haftet gegenüber Schwarzmüller und den mit Schwarzmüller verbundenen Unternehmen gemäß den gesetzlichen Bestimmungen für jeden Schaden, der durch Zuwiderhandlung des Endkunden oder eines dem Endkunden zurechenbaren Dritten entsteht.
- b) Soweit Schwarzmüller oder ein mit Schwarzmüller verbundenes Unternehmen vom Dritten in Anspruch genommen wird, wird der Endkunde Schwarzmüller bzw. das mit Schwarzmüller verbundene Unternehmen von sämtlichen Ansprüchen, Kosten, Schäden und Verlusten (einschließlich der Kosten angemessener Rechtsverfolgung und -verteidigung) auf erstes Anfordern freistellen.
- c) Schwarzmüller haftet nicht für Leistungen von Drittanbietern, wie etwa Mobilfunknetzbetreiber, GPS-Systembetreiber, Internetprovider, etc.

Schwarzmüller übernimmt keine Haftung für sonstige Dritte, insbesondere nicht für den Zustand des Back-End-Systems oder den Rechenzentrumsbetrieb durch von Schwarzmüller eingesetzte Dritte.

- d) Schwarzmüller übernimmt keinerlei Haftung für die Einsetzbarkeit und Haltbarkeit des Akkus des Moduls, insbesondere (aber nicht abschließend) aufgrund der vorherrschenden Außentemperaturen oder aufgrund vermehrter Datenübertragung.
- e) Schwarzmüller haftet nicht für die im Rahmen der zur Verfügung gestellten Telematik-Dienste angezeigten Daten, insbesondere nicht für Richtigkeit und Rechtzeitigkeit der Daten, für Verkehrsdaten, oder für sicherheitsrelevante Dienste.

- f) Schwarzmüller haftet nicht für vom Endkunden eingesetzte Endgeräte. Vielmehr ist der Endkunde für die Verwendung der Endgeräte selbst verantwortlich.
- g) Die Haftung von Schwarzmüller ist ausgeschlossen, sofern der Schaden auf eine unsachgemäße Nutzung durch den Endkunden zurückzuführen ist.
- h) Schwarzmüller trifft keine Haftung für unmittelbare Schäden, mittelbare Schäden und für Folgeschäden, sofern die Schädigung nicht von Schwarzmüller vorsätzlich oder krass grob fahrlässig herbeigeführt wurde.
- i) Die Beweislast für das Vorliegen eines relevanten Verschuldens auf Seiten von Schwarzmüller trifft den Endkunden.
- j) Die oben dargestellte Haftungseinschränkung gilt nicht bei einer Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit.
- k) Schadenersatzansprüche des Endkunden gegen Schwarzmüller verjähren innerhalb von 12 Monaten ab Kenntnis des Schadens; es besteht eine absolute Verjährungsfrist von zwei Jahren ab Eintritt des Schadens, unabhängig von Kenntnis.

12 Service-Level-Agreement (SLA)

- a) Das Service-Level-Agreement, **Anlage./1**, ist integrierender Bestandteil des Vertrages.
- b) Der First-Level-Support, wie in der **Anlage./1** beschreiben, wird unmittelbar von Schwarzmüller gegenüber dem Endkunden erbracht.
- c) Sollte darüber hinaus ein Support notwendig sein, wird sich Schwarzmüller um die Problembehebung durch die Beiziehung Dritter bemühen. Für die von dem jeweiligen Dritten erbrachten Leistungen ist Schwarzmüller nicht haftbar.
- d) Den Kunden trifft eine Mitwirkungspflicht zur Problembehebung sowohl gegenüber Schwarzmüller als auch gegenüber von Schwarzmüller namhaft gemachten Dritten.

13. Höhere Gewalt, sonstige Störungen

- a) So lange und so weit höhere Gewalt (zB rechtmäßige Streiks oder Aussperrungen, unverschuldeter Mangel an Arbeitskräften, Energie oder Rohstoffen, unverschuldete Maßnahmen von Behörden, entsprechende Leistungshindernisse von Vorlieferanten von Schwarzmüller, die Schwarzmüller und die Vorlieferanten nicht zu vertreten haben) die zu erbringenden Lieferungen oder Leistungen von Schwarzmüller verhindern, ruhen die gegenseitigen vertraglichen Leistungspflichten.

- b) Ist die Behinderung aufgrund höherer Gewalt nicht nur von vorübergehender Dauer, sind beide Parteien je zum Rücktritt oder zur außerordentlichen Kündigung bezüglich der von der Behinderung betroffenen Leistungen berechtigt.

- c) Beginn und Ende höherer Gewalt wird die von der höheren Gewalt unmittelbar betroffenen Partei der anderen Partei unverzüglich mitteilen.

- d) Keine höhere Gewalt liegt jedoch vor, soweit Störungen die Lieferungen und Leistungen von Schwarzmüller dem Grunde nach nicht verhindern, sondern im Ergebnis lediglich deren Brauchbarkeit oder Qualität einschränken.

- e) Solche Störungen liegen zB vor, wenn Empfangs- und Sendebereiche räumlich auf den vom jeweiligen Netzbetreiber betriebenen Funkstationen beschränkt sind, oder wenn funktechnische, atmosphärische, wetterbedingte oder geografische Umstände oder topografische Gegebenheiten oder natürliche oder bauliche Hindernisse (Brücken, Tunnel, Gebäude, usw.) die Empfangs- und Sendebereiche beeinträchtigen oder Funkstörungen und/oder -ausfälle auslösen. Auch die Nutzung des Internets kann durch zusätzliche Beeinträchtigungen (zB Netzüberlastung) eingeschränkt sein, was gleichfalls keine höhere Gewalt darstellt.

- f) Solche Störungen, sofern nicht durch Schwarzmüller grob fahrlässig oder vorsätzlich verursacht, begründen keinen Anspruch des Endkunden auf Schadenersatz, Gewährleistung, Minderung, Rücktritt oder außerordentliche Kündigung (9. c)). Der Endkunde bleibt in diesen Fällen auch zur Bezahlung der vereinbarten Vergütung in vollem Umfang verpflichtet.

14. Datenschutz und -nutzung

- a) Der Endkunde erklärt sich ausdrücklich damit einverstanden, dass Schwarzmüller dazu berechtigt ist, personenbezogene Daten, die erforderlich sind, um das Vertragsverhältnis einschließlich seiner inhaltlichen Ausgestaltung zu begründen oder zu ändern, sowie personenbezogene Daten zur Bereitstellung von Lieferungen und Leistungen von Schwarzmüller zu erheben, zu verarbeiten und zu nutzen.

- b) Dem Endkunden ist bewusst und er stimmt ausdrücklich zu, dass Schwarzmüller die im Zuge von SWIT erhobenen Daten durch Drittunternehmer verarbeiten lässt; hierzu hat Schwarzmüller eine entsprechende Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung (AVV) geschlossen.
- c) Die Verarbeitung durch Drittunternehmer erfolgt im Rahmen des Art 28 DSGVO und der jeweiligen nationalen Datenschutzgesetze.
- d) Dem Endkunden ist bewusst und er erklärt sich ausdrücklich damit einverstanden, dass zur Durchführung der vom Endkunden gewünschten Lieferungen und Leistungen eine Speicherung und Verarbeitung aller Aufenthaltsorte eines Fahrzeugs sowie von Kommunikationsdaten erforderlich ist.
- e) Dem Endkunden ist bewusst und er stimmt auch ausdrücklich zu, dass Schwarzmüller und die mit Schwarzmüller verbundenen Unternehmen die im Zuge von SWIT erhobenen Daten für eigene Geschäftszwecke nutzen, insbesondere für die Analyse von Produkten und Geopositionen, zur Qualitätskontrolle, zur Verbesserung und Weiterentwicklung von Telematik-Diensten, zur Entwicklung neuer Dienste, etc. Diesbezüglich räumt der Endkunde Schwarzmüller sowie den mit Schwarzmüller verbundenen Unternehmen sowie sonstigen von Schwarzmüller allenfalls beauftragten Dienstleistern ein entsprechendes Nutzungsrecht ein.
- f) Verantwortlicher im Verhältnis zu Mitarbeitern des Endkunden und sonstigen berechtigten Dritten ist der jeweilige Endkunde. Es bestehen keine direkten Ansprüche von Mitarbeitern oder sonstigen Dritten gegenüber Schwarzmüller, soweit dies nicht anders gesetzlich zwingend geregelt ist.
- g) Die Parteien vereinbaren eine Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung (in Folge AVV), die als **Anlage./2** integrierender Bestandteil des Vertrages ist.
- h) Der Endkunde stimmt ausdrücklich der Kontaktaufnahme zum Angebot von Serviceleistungen und für Marketingzwecke zu.
- i) Der Endkunde ist verpflichtet, jene personenbezogenen Daten, die Schwarzmüller gemäß AVV (**Anlage./2**) nicht im Auftrag verarbeitet, so pseudonymisiert zur Verfügung zu stellen (SWIT-Portal), dass Schwarzmüller keinerlei Rückschlüsse auf natürliche Personen durch die übermittelten Daten möglich sind. Schwarzmüller verarbeitet ausschließlich Kontakt- und Logindaten als personenbezogene Daten und ist

ausdrücklich berechtigt die technischen Daten, auch kommerziell, für eigene Zwecke zu nutzen (vgl lit e))

15. Zurverfügungstellung von Daten

- a) Die Datenbereitstellung ist abhängig vom jeweils gewählten Dienst.
- b) Eine weitergehende Datensicherung hat der Endkunde selbst und auf eigene Kosten vorzunehmen. Für den Betrieb und die Verfügbarkeit von Datenverbindungen zur Schnittstelle und die korrekte Entgegennahme der Daten von der Schnittstelle ist allein der Endkunde verantwortlich.
- c) Die Datenübertragung von der Produkthardware an den Server erfolgt bei externer Stromversorgung alle 15 Minuten, bzw. eventgetriggert. Sofern vom Kunden ausdrücklich im Rahmen der Bestellung angegeben, kann eine Erhöhung dieser Frequenz auf 5 Minuten oder auf 1 Minute unter Zugrundelegung der damit verbundenen Mehrkosten erfolgen. Klargestellt wird, dass der Kunde sämtliche damit verbundenen Kosten und Risiken selbst trägt.
- d) Schwarzmüller sowie die mit Schwarzmüller verbundenen Unternehmen bzw. sonstige von Schwarzmüller beauftragte Dritte sind berechtigt, die Daten in anonymisierter Form ohne Kundenbezug zu Analyseziwecken für einen Zeitraum von max. 10 Jahren zu speichern und auszuwerten.
- e) Eine Weitergabe der Daten in der unter Punkt 15. d) vereinbarten Form, ist durch Schwarzmüller an sorgfältig ausgewählte Diensteanbieter zulässig.

16. Rechte am geistigen Eigentum

- a) Sämtliche Urheber-, Geschmacksmuster-, Marken-, Patent-, Gebrauchsmuster- und sonstige Schutzrechte an den von Schwarzmüller entwickelten Konzepten, Texten, Entwürfen und vergleichbaren Dokumenten verbleiben ausschließlich bei Schwarzmüller. Dasselbe gilt umgekehrt für entsprechende Rechte des Endkunden.
- b) Der Endkunde verpflichtet sich, aus den ihm von Schwarzmüller gegebenen Unterlagen, Kenntnissen und Informationen keinerlei Rechte in Bezug auf Schutzrechtsanmeldungen, Vorbenutzung oder Lizenzierung geltend zu machen, noch solche Kenntnisse und Informationen an Dritte weiterzuleiten. Dasselbe gilt umgekehrt

bezüglich der vom Endkunden an Schwarzmüller gegebenen Unterlagen, Kenntnisse und Informationen.

17. Gegenstände des Endkunden

- â) Die Schwarzmüller vom Endkunden zur Vertragserfüllung zur Verfügung gestellten Unterlagen sowie Material hat Schwarzmüller pfleglich zu behandeln.

- b) Schwarzmüller hat die Gegenstände des Endkunden zurückzugeben, sobald Schwarzmüller diese nicht mehr zur Vertragserfüllung benötigt. Solange der Endkunde die geschuldete Vergütung nicht bezahlt, steht Schwarzmüller ein Zurückbehaltungsrecht hieran zu. Der Endkunde hat ihm zurückgegebene Gegenstände unverzüglich zu prüfen und etwaige Beanstandungen gegenüber Schwarzmüller unverzüglich zu rügen. Es gilt insoweit die Vorschrift des § 377 UGB entsprechend.

18. Einstellung der Vertragsdurchführung bei Pflichtverletzung des Endkunden

- a) Schwarzmüller ist berechtigt, die Lieferungen und Leistungen von Schwarzmüller vorübergehend einzustellen, wenn der Endkunde gegen eine vertragliche oder gesetzliche Pflicht verstößt, insbesondere bei vertrags- oder gesetzeswidriger Nutzung des Endkunden.

- b) Der Endkunde bleibt für die Dauer der Einstellung zur Zahlung verpflichtet, es sei denn, der Endkunde hat die Einstellung der Lieferung und Leistung von Schwarzmüller nicht zu vertreten.

19. Einbau

- a) Für den Fall, dass der Endkunde Lieferungen oder Leistungen von Schwarzmüller einzubauen hat, um diese zu verwenden, ist der Endkunde verpflichtet, die Ware auf eigene Kosten einzubauen. Der Einbau ist nicht vom vereinbarten Preis erfasst.

- b) Der Endkunde hat vor dem Einbau der Lieferungen oder Leistungen von Schwarzmüller die ihm von Schwarzmüller zuvor rechtzeitig mitgeteilten technischen Voraussetzungen zu schaffen, die für den Einbau sowie die Herbeiführung der Betriebsbereitschaft erforderlich sind.

20. Übertragung von Rechten und Ansprüchen, Einsatz von Subunternehmern

- a) Schwarzmüller ist dazu berechtigt, Rechte und Ansprüche auf Dritte zu übertragen.

21. Änderungen des Vertragsgegenstandes, fristloses Kündigungsrecht des Endkunden

- a) Werden aufgrund von Änderungen der Leistungsumgebung, insbesondere des Internets, der Mobil- oder Festnetze, Änderungen des Vertragsgegenstandes notwendig, wird Schwarzmüller dem Endkunden Art und Zeitpunkt der Änderungen des Vertragsgegenstandes rechtzeitig mitteilen. Die Änderungen sind mit Zugang der Mitteilung zum Zeitpunkt der erforderlichen Änderung bindend.
- b) Wenn die Änderungen für den Endkunden nicht zumutbar sind, kann der Endkunde innerhalb eines Monats nach Zugang der Änderungsmitteilung den Vertrag mit Wirkung des Zeitpunktes der erforderlichen Änderung unter Angabe des Grundes außerordentlich fristlos kündigen, es sei denn, der Endkunde hat die Änderungen zu vertreten.

22. Erfüllungsort, Gerichtsstand, anwendbares Recht

- a) Erfüllungsort für sämtliche Lieferungen und Leistungen ist der Firmensitz von Schwarzmüller. Sofern die nach dem Vertrag geschuldeten Lieferungen und Leistungen von Schwarzmüller an Betriebsmitteln oder der Betriebsstätte des Endkunden vorzunehmen sind, ist Erfüllungsort der Ort, an dem sich das Betriebsmittel oder die Betriebsstätte vereinbarungsgemäß befindet.
- b) Gerichtsstand ist das am Sitz von Schwarzmüller jeweils sachlich zuständige Gericht.
- c) Für die Geschäftsbeziehung zwischen Schwarzmüller und dem Endkunden gilt ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss von Verweisungsnormen und des UN-Kaufrechts.

23. Schlussbestimmungen

- a) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Vertragsbestimmungen nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich in einem solchen Fall, die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine solche zu ersetzen, die dem angestrebten

Zweck in rechtlich zulässiger Weise möglichst nahekommt. Dasselbe gilt auch bei Regelungslücken.

- b) Änderungen und Ergänzungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen bleiben vorbehalten, sofern sie zum Vorteil des Endkunden wirken oder dem Endkunden zumutbar sind. Schwarzmüller behält sich insbesondere vor, jederzeit die Telematik-Dienste funktional zu erweitern und neue Funktionen zu ergänzen sowie diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen entsprechend zu ändern bzw. zu ergänzen. Sonstige Änderungen und Ergänzungen zu Lasten des Endkunden werden dem Endkunden in Textform (zB E-Mail) rechtzeitig, mindestens aber drei Monate vor deren Inkrafttreten bekanntgegeben. Sie gelten als genehmigt, wenn der Endkunde nicht innerhalb von sechs Wochen nach Zugang dieser Änderungsmitteilung schriftlich Widerspruch erhebt. Für den Fall des Widerspruchs bleibt es bei den Bestimmungen der bestehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Schwarzmüller hat in diesem Fall das Recht, die Vertragsbeziehung mit dem Endkunden mit einer Frist von einem Monat zu kündigen.

- c) Für die Einhaltung des (Re-) Exportkontrollrechts ist der Endkunde selbst verantwortlich. Schwarzmüller oder die mit Schwarzmüller verbundenen Unternehmen trifft diesbezüglich keine Haftung.

Anlage./1 Service-Level-Agreement

Anlage./2 Auftragsverarbeitungsvereinbarung

Anlage./A (Technische und organisatorische Maßnahmen)

Technische und organisatorische Maßnahmen gemäß Artikel 32 Abs. 1 DSGVO	
1. Gewährleistung der Vertraulichkeit	<ul style="list-style-type: none">- Alarmanlage- Schlüsselvergabe ist dokumentiert und Schlüssel gehen ausschließlich an Mitarbeiter- Besucher werden zunächst an der Zentrale empfangen- Zutrittskontrollsystem zum Fernwartungsraum- Serveradministration nur von IT-Abteilung- Zutritt nur mit Dongle zum Fernwartungsraum, Protokolliert- Authentifikation mit Benutzername / Passwort
2. Gewährleistung der Integrität	<ul style="list-style-type: none">- Bestehendes Berechtigungskonzept zur Vergabe von Rechten zur Eingabe, Änderung und Löschung von Daten- Zuordnung von Benutzerrechten- Zuordnung von Benutzerprofilen zu IT-Systemen- Verwaltung der Rechte durch Systemadministrator- Anzahl der Administratoren auf das „Notwendigste“ reduziert
3. Gewährleistung der Verfügbarkeit	<ul style="list-style-type: none">- Erstellen eines Notfallplans- Erstellen eines Backup- und Recoverykonzepts- Datensicherung auf mehrere Systeme
4. Gewährleistung der Belastbarkeit der Systeme	

- Einsatz von Anti-Viren-Software
- Einsatz von Firewalls

5. Wiederherstellung der Verfügbarkeit

- Ein Mitarbeiter des technischen Betriebs ist immer in Bereitschaft
- Bei Störungen wird Betrieb über Call-Center informiert

6. Verfahren regelmäßiger Überprüfung, Bewertung und Evaluierung der Wirksamkeit der technischen und organisatorischen Maßnahmen

- Systeme werden über geeignete Monitoring-Tools überwacht
- Monitoring-Prozesse werden laufend an das System angepasst

Service-Level-Agreement (SLA)

[Stand 27.05.2021]

Das gegenständliche Service-Level-Agreement ist als Anlage ./1 integrierender Bestand der Allgemeinen Geschäftsbedingungen Schwarzmüller Intelligent Telematics („SWIT“).

1. Systemverfügbarkeit:

Die vereinbarte Systemverfügbarkeit in Höhe von 99 % bezogen auf das Kalenderjahr wird von dieser Anlage abgedeckt.

Die Verfügbarkeit bezieht sich auf die Bereitstellung der Daten an der Schnittstelle (SOAP Push API), bezogen auf den Rechner des jeweils zuständigen Drittanbieters.

Angekündigte Wartungszeiträume werden in die Berechnung der Systemverfügbarkeit nicht eingerechnet. Wartungsarbeiten werden bevorzugt an Werktagen ab 18 Uhr durchgeführt.

2. Netzverfügbarkeit/Fremdtechnologie:

Die Netzverfügbarkeit von Internet oder Mobilfunk Providern ist gemäß Punkt 1. kein Bestandteil der Systemverfügbarkeit; hierauf haben weder Schwarzmüller noch von Schwarzmüller eingesetzte Dritte einen Einfluss.

Ausfälle von Systemkomponenten beim Endkunden und/oder Käufer (nachstehend „Kunde“ oder „Endkunde“ genannt), wie Internet oder Mobilfunknetz, oder Ausfälle aufgrund höherer Gewalt gelten nicht als Ausfallzeiten im Sinne der Verfügbarkeit unter Punkt 1.

Sofern sich eine Unterstützungsanfrage auf eine Fremd-Technologie, insbesondere von Drittanbietern, bezieht, besteht kein Leistungsanspruch gegen Schwarzmüller.

3. Technischer Support:

Eine Unterstützungsanfrage ist wie folgt definiert: Die Unterstützungsanfrage ist eine Problemstellung, die nicht mehr in Untergebiete zerlegt werden kann (kleinste Einheit). Falls ein Problem (Unterstützungsanfrage) aus verschiedenen Teilen/Gebieten besteht, gilt jeder dieser Teile/jedes dieser Gebiete als einzelne Unterstützungsanfrage.

Nach der Übermittlung der Unterstützungsanfrage legt der verantwortliche Unterstützungsexperte von Schwarzmüller zusammen mit der Kontaktperson des Endkunden die Dringlichkeitsstufe für diese Anfrage fest. Ausschlaggebend dabei ist die Auswirkung des Problems auf den Geschäftsbetrieb des Endkunden. Die nachfolgende Tabelle enthält eine Übersicht über die unterschiedlichen Dringlichkeitsstufen:

Dringlichkeitsstufe	Beschreibung
0 = kritisch	Ausfall oder diesem gleichgestellte Beeinträchtigung der Geschäftsprozesse und dadurch wesentliche Auswirkungen auf den Geschäftsbetrieb

	des Endkunden
1 = dringend	Zeitkritisches Problem mit sachlicher/funktioneller Beeinträchtigung der Geschäftsprozesse; Stillstand der Projektentwicklung beim Endkunden
2 = wichtig	Wichtiges Problem mit Auswirkungen auf den Geschäftsbetrieb des Endkunden

4. Mitwirkungspflichten des Endkunden/Reproduktion:

Der Endkunde hat Angaben und weitere Informationen zu übermitteln, wie sie von Schwarzmüller abgefragt werden.

Der Endkunde verpflichtet sich, alle Informationen, die ihm im Rahmen dieser Vereinbarung über Schwarzmüller Unterstützungsdienstleistungen und Unterstützungsmaterialien bekannt geworden sind, insbesondere alle Zugangsadressen, Zugangsnummern und Zugangscodes streng geheim zu halten. Schwarzmüller wird Informationen über Sourcecodeteile von Softwareprodukten, die der Endkunde zur Verfügung stellt, streng geheim halten.

Der Endkunde wird im Rahmen einer Unterstützungsanfrage Informationen übermitteln, um eine Reproduktion der konkreten Problemstellung, die Gegenstand dieser Unterstützungsanfrage ist, bei Schwarzmüller zu ermöglichen. Diese Informationen umfassen insbesondere:

- den Überblick über die Unterstützungsanfrage mit Betreff/Kurzinformation,
- eine präzise Beschreibung des Fehlerbildes mit exakter Fehlermeldung, exakte Fehlerbeschreibung und betroffenem Anwendungsfall,
- eine nachvollziehbare, detaillierte Angabe der Schritte, durch die das Problem bei Schwarzmüller reproduziert werden kann.

Sollten weitere Informationen für die Reproduktion benötigt werden, werden diese im Einzelfall von Schwarzmüller zusätzlich abgefragt.

Der Endkunde wird gegenüber Schwarzmüller eine eindeutige Kontaktperson benennen.

5. Erreichbarkeit des technischen Supports:

Der Endkunde wird primär den von Schwarzmüller zur Verfügung gestellten Online-Fragebogen zur Abgabe einer Unterstützungsanfrage verwenden.

Sofern eine Verwendung des Online-Fragebogens nicht möglich oder nicht zumutbar ist, besteht folgende Erreichbarkeit des technischen Supports:

Montags bis Freitags von 9:00 – 16:00 Uhr per Telefon (+437713800-777) oder per E-Mail an telematics@schwarzmueller.com ; ausgenommen sind staatliche Feiertage in Österreich und in Bayern. („reguläre Erreichbarkeit“)

In Zeiten von 6:00 – 9:00 Uhr und 16:00 – 22:00 Uhr an solchen Tagen, die Werktagen in Österreich und in Bayern sind, werden generelle Systemstörungen (keine Einzelfälle) durch einen erweiterten Betriebssupport gewährleistet, der die ordnungsgemäße Funktion von Servern und Datenbanken überwacht. („erweiterter Betriebssupport“)

Außerhalb dieser Zeiten gibt es eine Notbereitschaft bei Komplett-Systemausfällen.

Sollten Vor-Ort-Unterstützungsleistungen oder Leistungen außerhalb der allgemeinen Erreichbarkeit erforderlich sein, so sind diese Leistungen nicht im vereinbarten Entgelt enthalten und können gegen eine gesonderte Gebühr erworben werden.

6. Reaktionszeit:

Die Reaktionszeit von Schwarzmüller beträgt max. 4 Stunden (sofern innerhalb den unter Punkt 5. beschriebenen Zeiträumen der regulären Erreichbarkeit eine Meldung des Endkunden einget) und beschreibt die Dauer zwischen der Auftragsannahme (Meldung einer Störung durch den Endkunden) und der Abgabe der ersten Rückmeldung durch einen Mitarbeiter des technischen Supports gegenüber dem Endkunden, wobei innerhalb dieser Reaktionszeit noch keine inhaltliche Lösung angeboten werden muss. Die Reaktionszeit gilt daher nicht als verbindliche Dauer der Behebung/Entstörung.

7. Sonstiges:

Schwarzmüller wird den Endkunden proaktiv über Störungen informieren – der Endkunde hat jedoch die Möglichkeit, sich jederzeit über den aktuellen Status der Bearbeitung beim technischen Support zu informieren.

Wird eine Störung nicht oder nicht umgehend gemeldet, so kann der Endkunde sich nicht rückwirkend auf Nichtverfügbarkeit berufen.

Schwarzmüller behält es sich vor, die sich aus diesem SLA ergebenden Pflichten an Dritunternehmer zu übertragen, wobei in einem solchen Fall Schwarzmüller nur für ein eigenes Auswahl- und Überwachungsverschulden, nicht aber im Rahmen der Gehilfenhaftung einzustehen hat.

Auftragsverarbeitungsvereinbarung (AVV)

[Stand 27.05.2021]

zwischen dem Kunden und/oder Käufer (nachstehend „Auftraggeber“ genannt)

und der

Wilhelm Schwarzmüller GmbH

FN 364874f

Hanzing 11

4785 Freinberg, Österreich

(Auftragsverarbeiter – nachstehend „Auftragnehmer“ genannt)

wie folgt:

1. Vorbemerkungen und Verpflichtung zur Einhaltung:

1.1 Die nachfolgenden Bestimmungen finden Anwendung auf alle Leistungen der Auftragsdatenverarbeitung iSd. Art. 28 Datenschutzgrundverordnung (EU) 2016/679 (im Folgenden „DSGVO“) bzw. den jeweiligen nationalen Vorschriften, die Wilhelm Schwarzmüller GmbH gegenüber dem Auftraggeber erbringt. Dies umfasst alle Tätigkeiten, die mit dieser Vereinbarung in Zusammenhang stehen und bei denen Mitarbeiter von der Wilhelm Schwarzmüller GmbH oder durch Wilhelm Schwarzmüller GmbH beauftragte Dritte mit vom Auftraggeber verarbeiteten personenbezogenen Daten in Berührung kommen können.

1.2 Der Auftraggeber und die Wilhelm Schwarzmüller GmbH verpflichten sich bzgl. der zu verarbeitenden Daten für die Einhaltung der jeweils für sie einschlägigen Datenschutzgesetze.

1.3 Nicht ausdrücklich definierte Begriffe in dieser Vereinbarung unterliegen der Definition gemäß DSGVO.

2. Gegenstand/Dauer des Auftrags; Umfang/Art/Zweck der Datenverarbeitung, Datenarten und der Kreis der Betroffenen:

2.1 Die Wilhelm Schwarzmüller GmbH wird nach Maßgabe der DSGVO bzw. der nationalen Vorschriften, gemäß den Allgemeinen Geschäftsbedingungen Schwarzmüller Intelligent Telematics („SWIT“) sowie gemäß den Bestimmungen dieser Vereinbarung personenbezogene Daten im Auftrag und nach schriftlicher dokumentierter Weisung des Auftraggebers verarbeiten.

Die umfassten Tätigkeiten, sowie Umfang und Art der Auftragsverarbeitung, sind entweder in der Leistungsbeschreibung der AGB SWIT konkretisiert oder ergeben sich aus einer nachträglich erteilten Weisung durch den Auftraggeber.

2.2 Der Auftraggeber ist im Rahmen dieser Vereinbarung für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen der Datenschutzgesetze, insbesondere für die Zulässigkeit der Datenverarbeitung und Datennutzung im Rahmen dieser Vereinbarung, sowie für die Wahrung der Rechte der Betroffenen alleinverantwortlich. Es obliegt dem Auftraggeber eigenverantwortlich, die Betroffenen darauf hinzuweisen, dass ihre Daten erhoben, verarbeitet und genutzt werden und zu welchem Zweck dies erfolgt. Der Auftraggeber wird dafür Sorge tragen, dass die Betroffenen auf etwaige Widerrufsmöglichkeiten hingewiesen werden.

2.3 Die Laufzeit dieser Vereinbarung richtet sich nach der Laufzeit des Hauptvertrags. Wird der Hauptvertrag gekündigt, endet auch diese Vereinbarung zur Auftragsdatenverarbeitung automatisch mit dessen Beendigung, ohne dass es seiner gesonderten Kündigung bedarf. Das Datengeheimnis besteht auch nach Beendigung dieser Vereinbarung, gleich aus welchem Rechtsgrund, fort.

2.4 Die Wilhelm Schwarzmüller GmbH verarbeitet folgende personenbezogene Daten im Auftrag des Auftraggebers:

a) Kontakt und Logindaten des Auftraggebers.

2.5 Zweck der Auftragsverarbeitung ist die Erfüllung der in der Leistungsbeschreibung der AGB SWIT konkretisierten Tätigkeiten oder der Weisungen des Auftraggebers durch die Wilhelm Schwarzmüller GmbH.

Die Art der verwendeten personenbezogenen Daten ist im Leistungsvertrag beschrieben. In der Regel sind dies mindestens: Personenstammdaten, Kommunikationsdaten (z. B. Telefon, E-Mail), Vertragsstammdaten (Vertragsbeziehung, Produkt- bzw. Vertragsinteresse), Kundenhistorie, Vertragsabrechnungs- und Zahlungsdaten, Logindaten.

Der Auftraggeber ist verpflichtet, jene personenbezogenen Daten, die der Auftragnehmer nicht im Auftrag verarbeitet, so pseudonymisiert zur Verfügung zu stellen (SWIT-Portal), dass dem Auftragnehmer keinerlei Rückschlüsse auf natürliche Personen durch die übermittelten Daten möglich sind. Der Auftragnehmer verarbeitet ausschließlich Kontakt- und Logindaten als personenbezogene Daten und ist ausdrücklich berechtigt die technischen Daten, auch kommerziell, für eigene Zwecke zu nutzen (vgl Pkt 14 lit i) SWIT AGB).

Die Kategorien der durch die Verarbeitung betroffene Personen sind im Leistungsvertrag beschrieben. Die Kategorien der durch die Verarbeitung betroffenen Personen umfassen regelmäßig mindestens: Vertragsnehmer/Auftraggeber, Beschäftigte des Auftraggebers, Ansprechpartner.

2.6 Die Erbringung der vertraglich vereinbarten Datenverarbeitung findet in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder in einem andern Vertragsstaat des Abkommens über den europäischen Wirtschaftsraum oder in Großbritannien statt. Jede Verlagerung in ein sonstiges Drittland bedarf der vorherigen Zustimmung des Auftraggebers und darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen der Art. 44 ff. DSGVO erfüllt sind.

2.7 Aufgrund dieser Verantwortlichkeit ermöglicht es die Wilhelm Schwarzmüller GmbH dem Auftraggeber, während der Laufzeit der Vereinbarung die Berichtigung, Sperrung, Löschung und Herausgabe von Daten selbst durchzuführen. Betroffenenrechte sind vom Auftraggeber wahrzunehmen. Soweit eine Mitwirkung von der Wilhelm Schwarzmüller GmbH für die Wahrung von Betroffenenrechten (insbesondere auf Auskunft, Berichtigung oder Löschung) durch den Auftraggeber erforderlich ist, verpflichtet sich die Wilhelm Schwarzmüller GmbH die jeweils erforderlichen Maßnahmen nach Weisung des Auftraggebers unverzüglich zu treffen.

3. Technische und organisatorische Maßnahmen:

3.1 Die Wilhelm Schwarzmüller GmbH muss geeignete technische und organisatorische Maßnahmen iSd. Art 32 DSGVO zur Gewährleistung eines angemessenen Datenschutzniveaus setzen. Die Wilhelm Schwarzmüller GmbH wird die innerbetriebliche Organisation derart gestalten, dass die Umsetzung und Einhaltung der besonderen Anforderungen des Auftraggebers und der DSGVO bzw. der nationalen Vorschriften gegeben ist. Die letztaktuelle Fassung der Leistungsmerkmale Datensicherheit ist der **Anlage./A** (technische und organisatorische Maßnahmen) zu entnehmen. Der Auftragnehmer ist berechtigt, alternative adäquate Maßnahmen umzusetzen, soweit das Sicherheitsniveau der festgelegten Maßnahmen nicht unterschritten wird.

3.2 Der Auftragnehmer wird nur Personen zur Verarbeitung der personenbezogenen Daten einsetzen, die sich zur Vertraulichkeit verpflichtet haben oder einer angemessenen gesetzlichen Verschwiegenheitspflicht unterliegen.

3.3 Die letztaktuelle Fassung der „Technischen und organisatorischen Maßnahmen“ ist der **Anlage./A** (technische und organisatorische Maßnahmen) zu entnehmen. Darin sind alle technischen und organisatorischen Maßnahmen, die die Wilhelm Schwarzmüller GmbH zu erfüllen hat, dem Grunde nach dargestellt. Mit Erteilung des Auftrags gelten die technischen und organisatorischen Maßnahmen als vom Auftraggeber geprüft und genehmigt.

3.4 Die **Anlage./A** (technische und organisatorische Maßnahmen) bildet das Datenschutz- und Datensicherheitskonzept dem Grunde nach ab. Die Wilhelm Schwarzmüller GmbH ist verpflichtet, dieses Datenschutz- und Datensicherheitskonzept zu evaluieren, sowie zu aktualisieren, wobei Änderungen in sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen der AGB SWIT mit dem Auftraggeber vorgenommen werden.

3.5 Nachweise können auch durch Vorlage von Testaten oder Berichten unabhängiger Instanzen (z.B. Wirtschaftsprüfer, Revision, akkreditierte Prüfstellen, Datenschutzbeauftragte, IT-Sicherheitsexperten) oder eine geeignete Zertifizierung erbracht werden.

4. Weisungen des Auftraggebers:

4.1 Der Auftraggeber hat das Recht, in Textform oder mündlich Weisungen über Art, Umfang und Verfahren der Datenverarbeitung zu erteilen. Mündliche Weisungen wird der Auftraggeber unverzüglich in Textform bestätigen. Ausschließlich schriftliche Weisungen sind für die Wilhelm Schwarzmüller GmbH verbindlich.

4.2 Der Auftraggeber teilt der Wilhelm Schwarzmüller GmbH unter Angabe von Name, Organisationseinheit, Funktion und Telefonnummer die Personen mit, die gegenüber der Wilhelm Schwarzmüller GmbH weisungsberechtigt sind oder als Ansprechpartner fungieren. Änderungen werden der Wilhelm Schwarzmüller GmbH unverzüglich in Textform mitgeteilt.

4.3 Der Auftraggeber wird sich vor Beginn der Auftragsdatenverarbeitung von der Einhaltung der technischen und organisatorischen Maßnahmen von der Wilhelm Schwarzmüller GmbH zur Datensicherheit überzeugen. Der Auftraggeber informiert die Wilhelm Schwarzmüller GmbH, wenn er Fehler oder Unregelmäßigkeiten bei der Prüfung der Anforderungen des Auftraggebers und/oder datenschutzrechtlichen Vorschriften feststellt.

4.4 Erteilt der Auftraggeber Weisungen, die über den vertraglich vereinbarten Leistungsumfang hinausgehen, sind die damit verbundenen Kosten und Aufwendungen vom Auftraggeber zu tragen.

5. Pflichten von der Wilhelm Schwarzmüller GmbH; Datengeheimnis:

5.1 Die Wilhelm Schwarzmüller verpflichtet sich, ausschließlich aufgrund der Leistungsbeschreibung im Hauptvertrag, der schriftlich dokumentierten Weisungen des Auftraggebers und der gegenständlichen Vereinbarung personenbezogene Daten des Auftraggebers zu verarbeiten oder zu nutzen.

5.2 Die Vertragsparteien verpflichten sich, über nicht allgemein bekannte, geschäftlich relevante und bedeutsame Angelegenheiten des jeweiligen Vertragspartners (Geschäftsgeheimnisse) Verschwiegenheit zu wahren. Die Wilhelm Schwarzmüller GmbH hat bei der Speicherung der Daten des Auftraggebers das Datengeheimnis gemäß den nationalen Vorschriften bzw. der DSGVO zu wahren.

5.3 Die Wilhelm Schwarzmüller GmbH stellt sicher, dass die mit der Verarbeitung der personenbezogenen Daten des Auftraggebers befassten Mitarbeiter bei der Aufnahme ihrer Tätigkeit gemäß den nationalen Vorschriften bzw. der DSGVO auf das Datengeheimnis – auch für die Zeit nach Beendigung dieser Vereinbarung – verpflichtet wurden und in die geltenden Datenschutzbestimmungen eingewiesen wurden.

5.4 Die Pflicht zur Führung eines Verzeichnisses über Verarbeitungstätigkeiten nach Art. 30 Abs 1 DSGVO bzw. der nationalen Vorschriften liegt beim Auftraggeber. Die Wilhelm Schwarzmüller GmbH wird ihn hierbei unterstützen; der dabei jeweils entstehende Aufwand ist durch den Auftraggeber zu erstatten. Die Wilhelm Schwarzmüller GmbH hat ein eigenes Verzeichnis über Verarbeitungstätigkeiten nach Art. 30 Abs 2 DSGVO zu führen und dieses auf Anfrage dem Auftraggeber auszuhändigen. Zudem stellt die Wilhelm Schwarzmüller GmbH die technischen und organisatorischen Voraussetzungen sicher, damit der Auftraggeber seiner Verantwortung in Hinblick auf eine allenfalls durchzuführende Datenschutzfolgenabschätzung und Konsultation mit den Aufsichtsbehörden, ordnungsgemäß erfüllen kann.

5.5 Die Wilhelm Schwarzmüller GmbH informiert den Auftraggeber unverzüglich über Kontrollhandlungen; Ermittlungen und Maßnahmen der datenschutzrechtlichen Aufsichtsbehörde.

5.6 Die Wilhelm Schwarzmüller GmbH verpflichtet sich die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen in ihrem Verantwortungsbereich regelmäßig zu kontrollieren und gegebenenfalls erforderliche Anpassungen von Regelungen und/oder Maßnahmen zur ordnungsgemäßen Auftragsverarbeitung vorzunehmen. Sofern die Wilhelm Schwarzmüller GmbH eine Weisung des Auftraggebers als rechtswidrig erachtet, hat sie den Auftraggeber unverzüglich zu informieren.

5.7 Soweit von der DSGVO bzw. den nationalen Vorschriften vorgeschrieben, wird die Wilhelm Schwarzmüller GmbH einen Datenschutzbeauftragten bestellen. Die Kontaktdaten

dieses Datenschutzbeauftragten sind auf <https://www.schwarzmueller.com/de/info-und-kontakt/datenschutz> aktuell gehalten.

5.8 Die Wilhelm Schwarz Müller GmbH verpflichtet sich, dem Auftraggeber auf Anfrage innerhalb eines angemessenen Zeitraums die Informationen bereitzustellen, die der Auftraggeber zur Ausübung der umfassenden Kontrolle des Auftrags als erforderlich erachtet.

6. Subauftragnehmer:

6.1 Die Wilhelm Schwarz Müller GmbH ist nach den nachfolgenden Bestimmungen berechtigt, Subauftragnehmer zu beauftragen oder bereits beauftragte zu ersetzen.

Schwarz Müller ist jedenfalls dazu berechtigt, als Subauftragnehmer nachstehende Unternehmen einzusetzen:

a) idem telematics GmbH

Lazarettstraße 4

80636 München

Deutschland

bzw. weitere Niederlassungen dieses Unternehmens

b) InterNet X

Johanna-Dach-Straße 55

93055 Regensburg

Deutschland

c) mobile agreements GmbH

Schubertstraße 48

3./4. Obergeschoß

4020 Linz

Österreich

6.2 Die Wilhelm Schwarz Müller GmbH wird eine beabsichtigte Subbeauftragung oder den Wechsel eines Subauftragnehmers dem Auftraggeber unverzüglich bekanntgeben, Übermittlung per Email ist ausreichend. Dem Auftraggeber wird sodann eine 14-tägige Frist zum Widerspruch eingeräumt. Erfolgt innerhalb von 14 Tagen kein Widerspruch aus sachlich gerechtfertigtem Grund (siehe 6.3) gegen die Subbeauftragung bzw. den Wechsel des Subauftragnehmers, so gilt sie als genehmigt.

6.3 Der Auftraggeber kann den Einsatz eines Subauftragnehmers nur aus sachlich gerechtfertigtem Grund verweigern. Ein sachlich gerechtfertigter Grund liegt insbesondere vor, wenn Anhaltspunkte dafür vorliegen,

- a) dass durch die Beauftragung die Erbringung der vertragsgegenständlichen Leistungen gefährdet oder beeinträchtigt wird,

- b) die Zusammenarbeit mit dem Subauftragnehmer die Erfüllung von gesetzlichen oder vertraglichen Verpflichtungen einer Vertragspartei, insbesondere von aufsichtsbehördlichen Vorschriften, gefährdet.

6.4 Im Falle, dass der Auftraggeber der Subbeauftragung aus sachlich gerechtfertigtem Grund widerspricht, so ändert dieser Widerspruch nichts an der Rechtmäßigkeit der Subbeauftragung. Im Falle eines erfolgten Widerspruchs, sind der Auftraggeber und der Auftragnehmer – mangels einvernehmlicher Lösung – je zur außerordentlichen Kündigung des Hauptvertrages berechtigt.

Dieses außerordentliche Kündigungsrecht steht dem Auftraggeber auch dann zu, wenn die Wilhelm Schwarzmüller GmbH ohne vorherige Einholung der schriftlichen Genehmigung des Auftraggebers oder entgegen einem sachlich gerechtfertigten Einspruch des Auftraggebers eigenmächtig einen Subauftragnehmer heranzieht und eine einvernehmliche Lösung nicht möglich ist.

6.5 Im Falle der Beauftragung von Subauftragnehmern, sind diese hinsichtlich der Anforderungen zu Vertraulichkeit, Datenschutz und Datensicherheit gemäß dieser Vereinbarung vertraglich zu verpflichten. Die Wilhelm Schwarzmüller GmbH wird dem Subauftragnehmer vertraglich sinngemäß dieselben Pflichten auferlegen, die in dieser Vereinbarung oder in sonstigen Vereinbarungen zwischen dem Auftraggeber und der Wilhelm Schwarzmüller GmbH festgelegt sind. Die Wilhelm Schwarzmüller GmbH ist verpflichtet, dem Auftraggeber auf eine entsprechende Aufforderung hin, Auskunft über den wesentlichen Vertragsinhalt und die Umsetzung der datenschutzrelevanten Verpflichtungen durch die Subauftragnehmer zu erteilen.

6.6 Die Wilhelm Schwarzmüller GmbH ist gegenüber dem Auftraggeber für die Handlungen und Unterlassungen der eingesetzten Subauftragnehmer verantwortlich, sofern sich eine solche Verantwortlichkeit aus dem Leistungsvertrag ergibt.

6.7 Die Inanspruchnahme von mit der Wilhelm Schwarzmüller GmbH konzernverbundene Unternehmen als Subauftragnehmer gilt mit dem Abschluss dieser Vereinbarung jedenfalls als vom Auftraggeber genehmigt. Konzernverbundene Unternehmen sind im Rahmen dieser AVV Unternehmen, an welchen die Wilhelm Schwarzmüller GmbH direkt oder indirekt derzeit oder zukünftig

- a) über mehr als die Hälfte der Stimmrechte verfügt; oder
- b) mehr als die Hälfte der Mitglieder des Leitungs- oder Verwaltungsorgans oder der zu gesetzlichen Vertretung berufenen Organe bestellen kann; oder
- c) das Recht hat, die Geschäfte des Unternehmens zu führen.

Der Auftraggeber anerkennt das berechtigte Interesse des Auftragnehmers, für interne Verwaltungszwecke personenbezogene Daten innerhalb der Unternehmensgruppe, welcher der Auftragnehmer angehört, einschließlich der Verarbeitung personenbezogener Daten, zu übermitteln.

7. Kontrollrechte des Auftraggebers:

7.1 Der Auftraggeber überzeugt sich vor der Aufnahme der Datenverarbeitung und sodann regelmäßig von den technischen und organisatorischen Maßnahmen von der Wilhelm Schwarzmüller GmbH und dokumentiert das Ergebnis.

Hierfür kann der Auftraggeber von der Wilhelm Schwarzmüller GmbH entsprechende Auskünfte verlangen oder sich nach rechtzeitiger Anmeldung zu den üblichen Geschäftszeiten ohne Störung des Betriebsablaufs persönlich überzeugen.

7.2 Die Wilhelm Schwarzmüller GmbH verpflichtet sich, dem Auftraggeber auf schriftliche Anforderung innerhalb einer angemessenen Frist alle Auskünfte zu geben, die für die Durchführung einer Kontrolle erforderlich sind.

7.3 Für die Datensicherheit erhebliche Entscheidungen zur Organisation der Datenverarbeitung und zu den angewandten Verfahren sind vorab mit dem Auftraggeber abzustimmen.

7.4 Die Wilhelm Schwarzmüller GmbH ist verpflichtet, dem Auftraggeber jeden Verstoß gegen datenschutzrechtliche Vorschriften oder die vertraglichen Vereinbarungen unverzüglich derart in Textform mitzuteilen, sodass der Auftraggeber seine gesetzlichen Pflichten erfüllen kann. Entsprechendes gilt für Störungen, sowie bei Verdacht auf Datenschutzverletzungen oder Unregelmäßigkeiten bei der Verarbeitung personenbezogener Daten.

7.5 Der Auftraggeber kann zum Nachweis von Maßnahmen zur Datensicherheit bzw. der Einhaltung der Datensicherheitsmaßnahmen, ein Audit durch unabhängige Instanzen verlangen. Es ist sodann einvernehmlich mit der Wilhelm Schwarzmüller GmbH eine unabhängige Überprüfungsinstanz auszuwählen. Der Auftraggeber hat die Notwendigkeit des Audits zu begründen. Die Kosten des Audits sind von demjenigen zu tragen, der das Audit verlangt.

Der Auftraggeber wird der Wilhelm Schwarzmüller GmbH die Dokumentation des Audits in Form eines „Summary Reports“ zur Verfügung stellen.

8. Data-Breach-Vorfall:

8.1 Der Wilhelm Schwarzmüller GmbH sind die geltenden datenschutzrechtlichen Melde- und Benachrichtigungspflichten gegenüber der Aufsichtsbehörde und Betroffenen, insbesondere deren zeitliche und inhaltliche Vorgaben, bekannt.

8.2 Die Wilhelm Schwarzmüller GmbH erstattet in allen Fällen dem Auftraggeber unverzüglich eine Meldung, wenn durch sie oder durch die bei ihr beschäftigten Personen Verstöße gegen Vorschriften zum Schutz der Daten des Auftraggebers oder gegen die im Auftrag getroffenen Festlegungen vorgefallen sind. Dies umfasst insbesondere auch, wenn es zu schwerwiegenden Betriebsstörungen kommt, wenn eine Verletzung der Datenschutzregeln vermutet wird bzw. sofern sonstige Unregelmäßigkeiten bei der Verarbeitung der Daten des Auftraggebers auftreten.

8.3 Die Wilhelm Schwarzmüller GmbH hat im Einvernehmen mit dem Auftraggeber angemessene Maßnahmen zur Sicherung der Daten sowie zur Minderung möglicher nachteiliger Folgen für den Betroffenen zu ergreifen und diese Maßnahmen zu dokumentieren. Die Dokumentation ist unverzüglich nach Aufforderung des Auftraggebers an diesen herauszugeben. Soweit den Auftraggeber Melde- bzw. Benachrichtigungspflichten treffen, hat die Wilhelm Schwarzmüller GmbH ihn hierbei zu unterstützen.

9. Rechte des Betroffenen:

9.1 Die Wilhelm Schwarzmüller GmbH wird den Auftraggeber dabei unterstützen, seiner Pflicht zur Beantwortung von Anträgen auf Wahrnehmung der Rechte der Betroffenen nachzukommen. Zu den Betroffenenrechten können insbesondere gehören:

- a) Informationspflicht und Recht auf Auskunft zu Daten;
- b) Recht auf Berichtigung, Löschung und Datenübertragbarkeit;
- c) Widerspruchsrecht und Recht auf nicht ausschließlich automatisierte Entscheidungsfindung im Einzelfall.

9.2 Soweit sich Betroffene unmittelbar an die Wilhelm Schwarzmüller GmbH zwecks Ausübung ihrer Betroffenenrechte wenden, wird die Wilhelm Schwarzmüller GmbH dieses Ersuchen unverzüglich an den Auftraggeber weiterleiten.

9.3 Ebenso ist ein allfälliger bei der Wilhelm Schwarzmüller GmbH einlangender Widerruf einer Einwilligung eines Betroffenen iSd. Art 7 Abs 3 DSGVO unverzüglich an den Auftraggeber weiterzuleiten.

10. Rückgabe der Daten nach Auftragsende:

10.1 Die Wilhelm Schwarzmüller GmbH hat keinen Zugriff auf die Benutzerdaten des Auftraggebers. Diese personenbezogenen Daten liegen in der ausschließlichen Verfügungsmacht des Auftraggebers. Der Auftraggeber hat daher mit Auftragsende die von ihm gespeicherten Daten selbst direkt zu löschen. Der Auftraggeber kann alternative die Löschung auch von der Wilhelm Schwarzmüller GmbH durchführen lassen. Für diesen Fall ist eine schriftliche Weisung an die Wilhelm Schwarzmüller GmbH sowie ein Datenzugang zu erteilen und sind die Kosten und Aufwendungen, die im Zusammenhang mit der Löschung bei der Wilhelm Schwarzmüller GmbH entstehen, vom Auftraggeber zu tragen.

10.2 Der Auftraggeber legt die Maßnahmen zur Rückgabe und/oder Löschung der gespeicherten Daten nach Beendigung des Auftrages vertraglich oder durch Weisung fest. Der Auftraggeber hat zudem eine Zeitschiene, in der die Rückgabe und/oder Löschung zu erfolgen hat, festzulegen. Andernfalls erfolgen die Löschung der Daten bzw. die unwiederbringliche Rückgabe der Daten durch die Wilhelm Schwarzmüller GmbH spätestens 6 Monate nach Beendigung der Vertragsbeziehung. Sämtliche Kosten in Zusammenhang mit Beendigung und/oder Herausgabe der Daten, hat der Auftraggeber zu tragen.

10.3 Die Daten des Auftraggebers, die etwa dem Nachweis der auftrags- und ordnungsgemäßen Auftragsverarbeitung dienlich sein können, können von der Wilhelm Schwarzmüller GmbH über das Vertragsende soweit gerechtfertigt datenschutzgerecht aufbewahrt werden.

11. Sonstiges:

11.1 Sollten die Daten des Auftraggebers bei der Wilhelm Schwarzmüller GmbH aufgrund einer Pfändung, Vollstreckung oder Beschlagnahme bzw. wegen eines Insolvenz- oder Vergleichsverfahrens oder aufgrund eines sonstigen Ereignisses bzw. einer sonstigen Handlung eines Dritten nicht mehr sicher bzw. gefährdet sein, hat die Wilhelm Schwarzmüller GmbH den Auftraggeber unverzüglich zu benachrichtigen. Die Wilhelm Schwarzmüller GmbH informiert alle in diesem Zusammenhang verantwortlichen Parteien unverzüglich darüber, dass die Macht über die Daten beim Auftraggeber liegt.

11.2 Diese Vereinbarung muss schriftlich abgeschlossen werden. Auch Nebenvereinbarungen oder Änderungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

Mündliche Nebenabreden zu dieser Vereinbarung wurden nicht getroffen. Ein Abgehen vom Schriftformgebot ist unzulässig – auch wenn dies schriftlich erfolgt.

11.3 Diese Vereinbarung unterliegt ausschließlich österreichischem materiellem Recht unter Ausschluss von Verweisungsnormen und des UN-Kaufrechts. Gerichtsstand ist das örtlich und sachlich zuständige Gericht am Sitz des Auftragnehmers.

11.4 Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, berührt dies die Wirksamkeit ihrer übrigen Bestimmungen nicht. Die Vertragsparteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen Regelung eine neue, wirksame Regelung zu vereinbaren, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen Regelung am nächsten kommt. Dasselbe gilt für etwaige Lücken in dieser Vereinbarung.

11.5 Der Auftraggeber ist verpflichtet, für die Zwecke dieser Vereinbarung und der Kontaktaufnahme durch die Wilhelm Schwarzmüller GmbH einen Kontakt im dafür vorgesehenen Pflichtfeld in der Wilhelm Schwarzmüller GmbH IT-Infrastruktur zu benennen und aktuell zu halten. Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass die Wilhelm Schwarzmüller GmbH sämtliche Nachrichten aus und/oder im Zusammenhang mit Datensicherheits- und Datenschutzangelegenheiten, insbesondere gemäß Punkt 8., ausschließlich an diesen vom Auftraggeber eingerichteten Kontakt richtet.